

SATZUNG



network consulting rheinmain e.V.

(geänderte Fassung vom 01.04.2011)

Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden
VR Nr. 3836

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit
- § 3 Mittel des ncrm
- § 4 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- § 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

II. Mitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Vereinsorgane und deren Aufgaben

- § 9 Organe
- § 10 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 11 Aufgaben des Gesamtvorstands
- § 12 Beschlussfassung des Gesamtvorstands
- § 13 Beirat
- § 14 Vertretung des Vereins
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 17 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 18 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

IV. Vereinsvermögen

- § 19 Verwaltung des Vereinsvermögens

V. Auflösung des Vereins

- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Liquidation

VI. Schlussbestimmungen

- § 22 Ermächtigung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: Network Consulting Rhein-Main(abgekürzt: ncrm).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form: „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Erarbeitung und Etablierung von Strukturen und Plattformen, die es Beratungsunternehmen aus der Rhein Main Region ermöglichen, Wissen und Erfahrungen auszutauschen, Kompetenzen zu bündeln und über diese Vernetzung ihre Qualifikation und ihren Nutzen für Wirtschaft, Politik und wirtschaftsnahe öffentliche Institutionen darzustellen.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck
 - a) Projekte initiieren, die geeignet sind, Image und Reputation des Vereins und seiner Mitglieder in den adressierten Zielgruppen zu fördern
 - b) mit anderen Kompetenzzentren, Wissensplattformen und Netzwerken Informationen und Erfahrungen austauschen, um Synergieeffekte zu heben
 - c) das Gespräch und die Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern der öffentlichen Hand, mit Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, Institutionen, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen suchen, um aktiv an der Entwicklung der Consultingwirtschaft in der Region und der Stärkung ihrer Position mitzuwirken und die öffentlichen Bemühungen zur Errichtung eines Wissensstandortes RheinMain zu unterstützen
 - d) Marketing- und PR-Maßnahmen aufsetzen, um die wirtschaftsinteressierte Öffentlichkeit über Ziele, Ideen und konkrete Projekte des Vereins zu informieren und den Verein qualifiziert zu profilieren.
- (3) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Das Halten von Beteiligungen darf nicht zum Hauptzweck des Vereines werden. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Gläubigern der Verein als Gesellschafter unmittelbar und unbeschränkt haftet, ist unzulässig.

§ 3 Mittel des ncrm

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 10 Abs. 1 dieser Satzung) hat für die satzungsgemäße Verwendung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen. Er hat innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (3) Die Jahresabrechnung ist von einem öffentlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) oder einer öffentlich bestellten Prüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft) zu prüfen
- (4) Der Vorstand wird bei der Ausübung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder und umgekehrt ist der Sitz des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personenhandelsgesellschaften und sonstige Personenvereinigungen erwerben, die die Ziele des Vereins zu fördern bereit sind.
- (3) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
 - Namen
 - Beruf
 - Geburtsdatum
 - Anschrift des Antragstellers
 - b) bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen:
 - Firma bzw. den Namen
 - Sitz,
 - Branche,
 - Postanschrift
 - Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahmeerklärung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar. Wechselt ein Mitglied seinen Geschäftssitz oder Wohnsitz, so hat es dies dem Verein innerhalb von einem Monat nach Sitz oder Wohnsitzwechsel anzuzeigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (6) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (7) Es ist den Mitgliedern gestattet nach Antragstellung und Genehmigung durch den Gesamtvorstand, die Mitgliedschaft zu werblichen Zwecken zu benutzen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts, von nichtrechtsfähigen Vereinen und von Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen mit der Beschlussfassung über die Liquidation oder – sofern ein solcher Beschluss nicht ergeht – mit der tatsächlichen Einleitung der Liquidation. Sie endet weiterhin mit dem Zeitpunkt, zu dem über das Vermögen des Mitglieds das gerichtliche Insolvenzverfahren oder ein Vergleichbares, der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied dauernd zahlungsunfähig wird, die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt, den Vereinsfrieden stört, sich satzungswidrig verhält oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu den ihm schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Über die Ausschließung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Für Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gilt § 16 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung entsprechend.

III. Vereinsorgane und deren Aufgaben

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 10 Abs. 1 dieser Satzung)
- b) der Gesamtvorstand (§ 10 Abs. 2 dieser Satzung)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 14)
- d) der Beirat

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

- (1) Der Verein wählt aus seinen Reihen als Vorstand im Sinne des § 26 BGB einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Finanzvorstand. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Verein wählt aus seinen Reihen zwei weitere Gesamtvorstandsmitglieder. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand den Gesamtvorstand. Weiteres Gesamtvorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Die weiteren Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds/Gesamtvorstandsmitgliedes endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit; das jeweilige Vorstandsmitglied/Gesamtvorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger satzungsgemäß bestellt worden ist.
 - b) Amtsniederlegung. Diese ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären.
 - c) Abberufung (nur aus wichtigem Grund zulässig)
 - d) Tod.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied/Gesamtvorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand auf die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder wählen.

§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Unterbreiten von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zu Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - f) Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung nebst Tätigkeitsbericht nach § 3 dieser Satzung (diese Unterlagen sind der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen)
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - h) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.

- (3) Der Gesamtvorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/n entgeltlich tätigen Geschäftsführer/in zu bestellen, der/die selbst nicht Vereinsmitglied sein muss. Der/Die Geschäftsführer/in unterliegt der Aufsicht und den Weisungen des Vorstands. Er/sie ist nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB, es sei denn, dass der Gesamtvorstand dies bei der Bestellung ausdrücklich verfügt und zur Eintragung in das Vereinsregister anmeldet. Bestelldauer und -bedingungen legt der Gesamtvorstand fest. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird in einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung und Entscheidung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

§ 12 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtvorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr schriftlich, fernmündlich oder per e-mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten; der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. Eine Gesamtvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter verlangt. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Die Gesamtvorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind für das Mehrheitsverhältnis nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann schriftlich, fernmündlich, per e-Mail oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder in der Abstimmung ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären.
- (4) In den Sitzungen wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheim muss abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

§13 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine personelle Zusammensetzung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vereins. Er berät den Gesamtvorstand.
- (3) Die Aufgabe des Beirates besteht in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf zu einer Beiratssitzung zusammen. Ferner finden Beiratssitzungen auf Veranlassung des Gesamtvorstandes, des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt.

§ 14 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (2) Sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB über die Durchführung einer beabsichtigten Maßnahme nicht einig, haben Sie dem Gesamtvorstand die Maßnahme zur Abstimmung vorzulegen.
- (3) Satzungsänderungen sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (4) Für die Beschlussfassung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gelten die Regelungen in § 12 sinngemäß.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) die Bestimmung von Art, Höhe und Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge
 - c) die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern für jedes Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und denen die Rechnungsprüfung obliegt
 - e) die Bestellung und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - f) die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich, im Regelfall jedoch nicht vor Aufstellung der Jahresabrechnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder wenn dies mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Mitgliederanschrift abgesandt worden ist. Der Gesamtvorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung. Er legt auch die Tagesordnung fest, falls nicht die Einberufung aufgrund eines ordnungsgemäßen Minderheitenverlangens (§ 16 Abs. 2 dieser Satzung) erfolgt. Im letztgenannten Fall richtet sich die Tagesordnung nach dem Verlangen der Antragsteller.

§ 17 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Finanzvorstand geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB verhindert, bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss den Versammlungsleiter. Bei Wahlen können der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Abstimmungsgegenstände. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder hinsichtlich der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnungspunkte beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen jedoch mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Wird diese Zahl in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen nicht erreicht, so ist die dritte einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der dritten Versammlung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (5) Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (6) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen darf. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Sind sowohl das Mitglied selbst als auch der ordnungsgemäß Bevollmächtigte in der Versammlung anwesend, so steht auch das Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht für die Dauer der Bevollmächtigung ausschließlich dem Bevollmächtigten zu.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind für das Mehrheitsverhältnis nicht mitzuzählen.

§ 18 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

IV. Vereinsvermögen

§ 19 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den geltenden steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften, im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie nach den Weisungen der Mitgliederversammlung zu verwalten.
- (2) Die Mittel des Vereins (Erträge, Spenden, sonstige Zuwendungen) dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke (§ 3) verwendet werden.
- (3) Die Erträge des Vereinsvermögens sind – vorbehaltlich der Ausnahme in § 19 Abs. 4 – zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Für Spenden und sonstige Zuwendungen gilt dies nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Vereinsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist berechtigt,
 - a) den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach § 19 Abs. 4 a) in demselben Jahr oder künftig zulässige Rücklage anzurechnen;
 - c) seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
 - d) Rücklagen für den Fall finanzieller Krisen zu bilden.

V. Auflösung des Vereins

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 17 Abs. (3) und Abs. (5) b) der Satzung aufgelöst werden.
- (2) Über die Verteilung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation erfolgt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Bestimmung trifft, durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 10 bis 13 gelten während der Liquidation sinngemäß mit der Maßgabe, dass zum Liquidator auch eine Treuhand- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt werden kann.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Ermächtigung

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abzuändern, sofern sich diese Abänderungen nicht auf den Zweck des Vereins, auf die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten, die Rechte der Mitgliederversammlung oder auf den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Verein Network Consulting Rhein-Main